

1. UMNUTZUNG VON INDUSTRIE- UND GEWERBEBRACHEN / VORBEREITUNGEN FÜR DEN VERKAUF
 2. HRM2 – STAND DER DINGE
 3. ARBEITSPLATZBEZOGENE ARBEITSUNFÄHIGKEIT
 4. NAME UND BÜRGERRECHT
 5. „AUTOMOWER 23 ACX“
 6. IN EIGENER SACHE
-

PETER PLATZER, Rechtsanwalt und Notar

THEO STRAUSAK, Rechtsanwalt und Notar

HARALD RÜFENACHT, Rechtsanwalt und Notar, LL.M.,
Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

ALFONS LACK, Rechtsanwalt und Notar

TOIBAS JAKOB, MLaw, Rechtsanwalt

BENVENUTO SAVOLDELLI, Rechtsanwalt und Notar

DR. SC. NAT. WERTHER LUSUARDI,
Patentanwalt, EPA

WALTER PRETELLI, Oec. HWV, EMBA in NPO-
Management

CHRISTIAN RUDOLF VON ROHR, MLaw, juristischer
Mitarbeiter

ALEXANDRA JUFER, Sekretariat

CHRISTOPH MICHEL, Sekretariat

AURORA MINICHIELLO, Sekretariat

DAMARIS RAMAHENINA, Sekretariat

ANDREA STURZO, Sekretariat

1. UMNUTZUNGEN VON INDUSTRIE- UND GEWERBEBRACHEN / VORBEREITUNGEN FÜR DEN VERKAUF 
-

Die Förderung der Umnutzung von wenig oder nicht mehr genutzten Industrie- und Gewerbebrachen steht nicht nur im Interesse der Grundeigentümer. Sie ist ein zentrales Anliegen der Raumplanung in der aktuellen Diskussion der Zersiedlung unserer Landschaft. Im Originalzustand ohne konkrete Entwicklungskonzepte sind sie meist nicht oder nur schwer verkäuflich. Erfolgreiche Arealumnutzungen dienen aber auch der Standortgemeinde. Am Beispiel des in vergleichsweise kurzer Zeit verkauften Areals der ehemaligen Papierfabrik Biberist soll im Rahmen des PSP-Apéros vom 23. Oktober 2012 aufgezeigt werden, wie der Verkauf (insbesondere auch unter dem Aspekt von Altlasten) vorbereitet werden kann, dass er sowohl die Interessen des Verkäufers wie diejenigen des neuen Investors zufrieden stellt

Theo Strausak

2. HRM2 – STAND DER DINGE 
-

Die Teilrevision des Gemeindegesetzes soll nach Abschluss der Phase Umsetzungskonzept (Regierungsratsbeschluss) parallel zur Testphase initiiert werden. Die Arbeiten zur Gesetzgebung sind ab dem 2. Halbjahr 2012 zu beginnen. Die Vorlage soll – unabhängig von der Inkraftsetzung per 1.1.2016 - bereits im Verlauf des Jahres 2013 dem Kantonsrat zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden. (Quelle: Amt für Gemeinden, Umsetzungskonzept – Einführung HRM2 bei den Einwohnergemeinden, 2012).

Walter Pretelli

3. ARBEITSPLATZBEZOGENE ARBEITSUNFÄHIGKEIT 
-

Immer mehr taucht das Phänomen auf, dass nach einer Kündigung ein Arzzeugnis eingereicht wird, welches eine Arbeitsunfähigkeit bezeugt, aber nur gerade für diesen Arbeitsplatz und für alle restlichen möglichen Arbeitsplätze in der Schweiz eine 100 %ige Arbeitsfähigkeit gegeben wäre. Häufig sind solche Arzzeugnisse wenig wert und es drängt sich deshalb eine Überprüfung durch einen Vertrauensarzt zwingend auf. Nur muss dieses vertrauensärztliche Zeugnis umgehend gestellt werden. In solchen Fällen würde gemäss OR-Artikel 336 c Abs. 1 b i.V. Abs. 2 die Kündigungsfrist unterbrochen und erst nach Ablauf einer Sperrfrist fortgesetzt werden. Der Sinn dieser Sperrfrist besteht darin, dass sich der Arbeitnehmer, der krank ist, nicht nach einer neuen Stelle umsehen kann. Indessen haben Gericht wie auch die Lehre mittlerweile festgehalten, dass in solchen arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeiten der Sinn der Sperrfrist nicht gegeben ist und somit die Kündigungsfrist ungehindert weiterläuft. Dies ist auch logisch, da der Arbeitnehmer für alle anderen Arbeitsstellen arbeitsfähig ist und sich dementsprechend auch problemlos vorstellen und auch eine andere Arbeitsstelle annehmen kann, weil er für diese 100 % arbeitsfähig ist.

Peter Platzer

4. NAME UND BÜRGERRECHT 
-

Das Parlament verabschiedete am 30. September 2011 eine Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Diese verwirklicht die Gleichstellung von Ehegatten im Bereich Name und Bürgerrecht und tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Eheschliessung wirkt sich mit dieser Änderung grundsätzlich nicht mehr auf den Namen und das Bürgerrecht der Eheschliessenden aus. Jeder Ehegatte behält seinen Namen und sein Bürgerrecht. Die Brautläute können aber anlässlich der Eheschliessung

erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Die gleiche Möglichkeit steht inskünftig auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen, die ihre Partnerschaft eintragen lassen. Das Kind verheirateter Eltern erhält entweder deren gemeinsamen Familiennamen oder – falls diese verschiedene Namen tragen – jenen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge können die Eltern erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.

Das Übergangsrecht sieht vor, dass der Ehegatte, der vor Inkrafttreten dieser Änderung seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, jederzeit auf dem Zivilstandsamt erklären kann, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will. Wird eine solche Erklärung abgegeben, so können die Eltern bis zum 31. Dezember 2013 erklären, dass ihr Kind den Ledignamen des Elternteils erhält, der diese Erklärung abgegeben hat. Nicht miteinander verheiratete Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge ausüben, können bis zum 31. Dezember 2013 erklären, dass ihr Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, muss es einer Namensänderung zustimmen. Gleichgeschlechtliche Paare, die vor Inkraftsetzung dieser Bestimmungen ihre Partnerschaft eintragen liessen, können bis zum 31. Dezember 2013 erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.

Christan Rudolf von Rohr

5. „AUTOMOWER 230 ACX“

Wer ein Haus besitzt, darf die Unterhaltskosten von den Steuern abziehen. Als Unterhalt gelten Kosten für Massnahmen, die der Werterhaltung dienen. Im Einzelfall stellen sich hierzu Abgrenzungsfragen, wobei Merkblätter der Kantonalen Steuerbehörden hilfreich sein können. Im Veranlagungshandbuch für natürliche Personen des Kantons Solothurn findet

sich, basierend auf Steuerverordnung Nr. 16, ein Ausscheidungskatalog zu dieser Frage.

Was den Gartenunterhalt anbelangt, so wird zwischen selbstgenutzten und vermieteten Liegenschaften unterschieden. Abgezogen werden kann der Gartenunterhalt (wie Pflege und Ersatz von Pflanzen, die das Jahr überdauern; Zaunreparaturen, Wegausbesserungen), soweit es sich nicht um Betriebskosten bei Eigennutzung (Rasenmähen, Schneeräumen, Gartenreinigungs- und -räumungsarbeiten, Aufwand für Blumen- und Gemüsekulturen) handelt (§ 2 Abs. 1 lit. d Steuerverordnung Nr. 16).

In Zürich zog eine Anwohnerin der Goldküste bis vor Bundesgericht, weil sie ihren neuen Rasenmäherroboter im Wert von CHF 5'080.- nicht von den Steuern abziehen durfte. Das Zürcher Steueramt und das Steuerrekursgericht gestanden ihr aber nur einen Abzug im Kostenumfang eines gewöhnlichen Rasenmähers von letztlich 1000 Franken zu. Die Rentnerin fühlte sich durch diesen Entscheid in ihrer Menschenwürde verletzt und rügte unter anderem, dass Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verboten sind. Das Bundesgericht gab ihr recht - wenn auch nicht wegen der Folter. Begründet wurde der Entscheid mit der in diesem Punkt eher grosszügigen Zürcher Steuerpraxis.

Die Solothurner Steuerpflichtigen können sich zwar einen „Automower 230 ACX“ zulegen. Die Gewährung des Steuerabzugs dürfte jedoch bezweifelt werden.

Tobias Jakob

6. IN EIGENER SACHE

▪ PSP-Apéro – „Industrie- und Gewerbebetrieben“

PSP lädt Interessierte zu einem Fachreferat mit anschliessendem Apéro ein. Referent: Rechtsanwalt Theo Strausak.

Der **PSP-Apéro** findet am **Dienstag, 23. Oktober 2012**, statt. Gerne empfangen wir Sie um **18.00**

Uhr in unserer Bibliothek an der Gurzelngasse 27 im ersten Stock. Anmeldung erwünscht.

PSP RECHTSANWÄLTE 
